

Einige Grundsätze für die Durchführung der Allgemeinen Aufsicht

Von WALTER SCHULTZ,

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik

Nachdem im Verlauf der Ausübung der Allgemeinen Aufsicht durch die Staatsanwaltschaft sowohl in Dienstbesprechungen als auch durch Veröffentlichungen Unklarheiten über Fragen der Überwachung der strikten Einhaltung der Gesetzlichkeit einerseits und der nicht zu der Obliegenheit des Staatsanwalts gehörenden Kontrolle der Durchführung der Gesetze und Verordnungen andererseits geklärt worden sind, erweist es sich neuerdings als notwendig, einige weitere Grundsätze, die sich aus dem Gesetz über die Staatsanwaltschaft ergeben, zu erörtern.

Beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik wurde kürzlich auf einer Tagung mit den Leitern der Abt. Allgemeine Aufsicht der Bezirksstaatsanwälte zur Verbesserung der Arbeit bei der Durchführung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Allgemeinen Aufsicht folgendes festgelegt:

I

Der Einspruch gemäß § 13 Abs. 2 StAnwG kann bei Gesetzesverletzungen, die durch Genossenschaften, wie Konsumgenossenschaften, VdGB (BHG), Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, oder gesellschaftliche Organisationen begangen werden, allgemein nicht zur Anwendung kommen, weil es sich bei den in § 11 und in § 13 Abs. 2 genannten „ungesetzlichen Anordnungen, Beschlüssen und sonstigen Bestimmungen“ nur um solche von „Organen der staatlichen Verwaltung und der Wirtschaft“ handelt und weil auch insoweit, als ungesetzliche Handlungen eines einzelnen Funktionärs in Betracht kommen, nur „Funktionäre des Staatsapparats“ im Gesetz genannt sind.

Nur in den Fällen, in denen es sich um Gesetzesverletzungen handelt, die z. B. vom FDGB oder der VdGB (BHG) bei der Durchführung ihnen übertragener staatlicher Aufgaben durch ungesetzliche Anordnungen, Beschlüsse usw. begangen werden, muß von dem Mittel des Einspruchs Gebrauch gemacht werden. Das ist z. B. der Fall, wenn die VdGB (BHG) gegen den Beschluß des Ministerrats über Kredite für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften vom 29. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 11) verstößt, in dem festgelegt ist, daß Landarbeitern, die in die LPG eintreten, unter bestimmten Voraussetzungen für die Bewirtschaftung ihrer persönlichen Wirtschaft Kredite durch die VdGB (BHG) zu gewähren sind. Ebenso wird Einspruch einzulegen sein, wenn z. B. der Kreisvorstand einer Industriegewerkschaft Ausnahmeregelungen in der Frage der Überstundenarbeit trifft, die nach der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften vom 10. Dezember 1953 (GBl. S. 1219) Abschn. I Ziff. 4 nur durch den Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft geregelt werden können.

Aber auch dann, wenn ein Einspruch nicht in Betracht gezogen werden kann, hat der Staatsanwalt gleichwohl das Recht und die Pflicht, bei Vorliegen einer Gesetzesverletzung durch eine Genossenschaft oder eine gesellschaftliche Organisation diese unter Darlegung des politischen Inhalts des verletzten Gesetzes auf den Verstoß gegen die Gesetzlichkeit hinzuweisen, den

Sachverhalt darzulegen und den Beweis zu führen, inwiefern die beanstandete Maßnahme die gesetzlichen Bestimmungen verletzt. Er wird auch, wenn die betreffende Organisation oder Genossenschaft auf seinen Hinweis nicht reagiert, seinen übergeordneten Staatsanwalt darüber informieren, der dann auf seiner Ebene die Beseitigung der Ungesetzlichkeit erwirken muß.

Wichtig ist, daß der Staatsanwalt bei solchen Hinweisen gegenüber Genossenschaften oder gesellschaftlichen Organisationen mit seinen Darlegungen überzeugt. Besonders bei den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften hat er zugleich mit seinem Hinweis durch eine Erläuterung der gesetzlichen Bestimmung die notwendige Aufklärung zu geben und damit helfend zu wirken. Stellt er eine Verletzung des Statuts einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft fest, so muß er gleichzeitig den Rat der Gemeinde, gegebenenfalls auch den Rat des Kreises und des Bezirks informieren, weil nach dem Beschluß des Ministerrats über die Aufgaben der Verwaltungsorgane in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden zur besseren Unterstützung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 29. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 11) diese Räte verpflichtet sind, den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die notwendige Anleitung und Unterstützung zu geben, damit sie sich organisatorisch, wirtschaftlich und politisch festigen.

II

Weiter wurde festgelegt, daß auch bei Untätigkeit eines Staatsorgans — wenn etwa in Gesetzen und Verordnungen gestellte Termine nicht eingehalten werden oder überhaupt eine durch Gesetz bzw. Verordnung vorgeschriebene Maßnahme nicht durchgeführt wird — der Staatsanwalt einer solchen Ungesetzlichkeit anders als mit dem Mittel des „Einspruchs“ begegnen muß. Der „Einspruch“ kann nur „gegen ungesetzliche Anordnungen, Beschlüsse und sonstige Bestimmungen sowie gegen jede ungesetzliche Handlung eines Funktionärs des Staatsapparats“ erhoben werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 StAnwG) mit der Folge, daß bei seiner Nichtbeachtung „die Durchführung der beanstandeten Maßnahme auszusetzen ist“ (§ 14 Abs. 2 Satz 2 StAnwG). Weiter muß auch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß die Kontrolle der Durchführung der Verordnungen und Beschlüsse der Regierung der DDR Sache der bestehenden besonderen Kontrollorgane ist. Diese haben die Pflicht, die operative Tätigkeit der staatlichen Organe im Hinblick auf die schnellste und zweckmäßigste Erfüllung der von der Regierung gestellten Aufgaben zu kontrollieren; sie überprüfen, ob und wie die Verwaltungs- und Wirtschaftsorgane unsere Gesetze durchführen.

Gleichwohl bedeutet auch die gesetzwidrige Untätigkeit eines Staatsorgans eine Gesetzesverletzung, die der Staatsanwalt nicht unbesehen hinzunehmen hat. Auch hier ist vielmehr ein entschiedener Hinweis des Staatsanwalts auf die bestehende Ungesetzlichkeit erforderlich, der bei Nichtbeachtung vom übergeordneten Staatsanwalt auf seiner Ebene weiter verfolgt wird, denn nach dem in § 13 Abs. 1 StAnwG zum Ausdruck gebrachten Grundprinzip hat der Staatsanwalt